

Sitzungsvorlage

Gremium:	Gemeinderat	Termin: 15. April 2024
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	Bearbeitung: Bauamt

TOP 4: Bebauungsplan „Baumenäcker“ Heilungsverfahren Beratung und Beschlussfassung

Erläuterungen:

In einer aktuellen Verwaltungsrechtssache (Aktenzeichen: 4 CN 3.22) hat das Bundesverwaltungsgericht am 18. Juli 2023 den verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB aufgestellt wurde, für unwirksam erklärt. In Folge dessen wurden zahlreiche Bebauungspläne, so auch der BBPL „Baumenäcker“, durch Externe gerügt.

Um eine Heilungsmöglichkeit zu schaffen hat der Deutsche Bundestag am 17. November 2023 entsprechend Änderungen im BauGB beschlossen. Unter anderem wurde § 13b BauGB gestrichen und ersetzt durch § 215a (Heilungsvorschrift).

Für das Heilungsverfahren ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu erstellen. Der Fachbeitrag Artenschutz von 2022 kann wiederverwendet werden. Auf eine FNP-Änderung und eine frühzeitige Beteiligung kann verzichtet werden. Allerdings muss das Verfahren noch dieses Jahr, spätestens zum 31.12.2024, abgeschlossen sein.

Im Gemeinderat muss ein entsprechender Beschluss zur Einleitung des Heilungsverfahrens gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Außerplanmäßige Kosten für den Aufwand des betreuenden Ingenieurbüros IFK i.H.v. ca. 3.000,00€ (Abrechnung nach Aufwand) sowie weitere außerplanmäßige Kosten von ca. 3.000,00 € - 5.000,00€ (Abrechnung nach Aufwand) für den Umweltbericht.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt die Einleitung des Heilungsverfahrens nach § 215a BauGB für den Bebauungsplan Baumenäcker und ermächtigt die Verwaltung mit der Beauftragung entsprechende notwendiger Ingenieursleistungen bis zu einer Gesamtauftragssumme i.H.v. 10.000,00 €.

Anlagen:

-